

schränken, soweit subjektive Ursachen und Gesetzesverletzungen vorliegen, bzw. zwischen den sozialistischen Betrieben die weiter erforderliche Abstimmung der Versorgungs- und Absatzbeziehungen herbeizuführen, ggf. unter Einbeziehung der übergeordneten Organe. Dies zu erkennen, ist für den Staatsanwalt wichtig, weil sich hinter den Ungesetzlichkeiten, auch in Form gesetzwidriger Inaktivität, Verletzungen der materiellen Verantwortlichkeit oder anderer verwaltungsrechtlicher Bestimmungen verbergen können.

Von weiterem Interesse sind bedeutsame *Schadensersatzverfahren*. Hier spielen die gleichen Fragen unter dem Gesichtspunkt der Plan- und Vertragsdisziplin sowie der Rentabilität eine Rolle. Die Auswirkungen der Schadensersatzverfahren können sehr verschiedenartig sein und unmittelbar auf die Arbeitsbedingungen, die Planung, das Arbeitsrecht, die Allgemeine Aufsicht oder das Strafrecht zurückwirken.

Der Staatsanwalt muß sich für die Ursachen schlechter wirtschaftsleitender Tätigkeit interessieren. Sind seine Mittel nicht ausreichend, dann wird er das Staatliche Vertragsgericht, die Staatliche Kontrolle oder andere staatliche Organe über diese Ursachen und Hemmnisse informieren, damit durch die vereinigten Anstrengungen dieser Organe komplex alle Störungen beseitigt werden können.

Der Staatsanwalt wird in der Regel selbst keine Untersuchungen bei Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems durchführen — es sei »denn, konkrete örtliche Belange erfordern bestimmte Untersuchungen gemeinsam mit anderen staatlichen Organen —, sondern gern. § 15 StAG die verantwortlichen übergeordneten Organe (WB, VVEAB usw.) mit Untersuchungen betrauen und diese Ergebnisse in den Volksvertretungen, in den Ständigen Kommissionen, Wirtschaftsräten bzw. gemeinsam mit dem Vertragsgericht in Betrieben auswerten. Wenn es ihm erforderlich erscheint\*, kann er dazu kontrollierende Untersuchungen durchführen.

Der Staatsanwalt muß bei seiner Beteiligung an Schiedsverfahren bestrebt sein, mit seinen umfassenden Erfahrungen aus all seinen Tätigkeitsgebieten zur Klärung und Beseitigung der Ursachen von Hemmnissen, zur richtigen Meinungsbildung und zur Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung und ihrer Einheitlichkeit beizutragen, um das Vertragssystem in allen Wirtschaftsbereichen konsequent anwenden zu helfen.

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Organen erfolgt nicht vorrangig zur Lösung von Einzelfällen, sondern zur allgemeinen Verbesserung des politisch-ideologischen Zustandes hinsichtlich der Plan- und Vertragsdisziplin. Sie dient in der Endkonsequenz der Erfüllung und Übererfüllung aller wirtschaftlichen Aufgaben.

#### Weitere Schwerpunkte bei der Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems

1. Das Vertragssystem ist ein wichtiger Hebel zur planmäßigen Leitung aller sozialistischen Betriebe in der Industrie und Landwirtschaft sowie im Handel. Die größten Schwierigkeiten bestehen z. Z. bei seiner Einführung in den LPGs. Gerade hier aber spielt es bei der Verbesserung der Betriebsorganisation eine hervorragende Rolle. Deshalb muß einer konsequenten Anwendung und Durchsetzung des Vertragssystems in den LPGs größte Beachtung geschenkt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Ministerratsbeschuß vom 8. Dezember 1960 (GBl. II S. 511) über Maßnahmen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere zur Erhöhung der Kuhbestände und der Milchproduktion, verwiesen, der den sozialistischen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben große Verpflichtungen auferlegt. Nachdem die Bestätigung der Betriebspläne der LPGs durch die Räte der Kreise und Bezirke bis 15. Mai 1961 abgeschlossen ist.

haben die mit der Erfassung und dem Aufkauf beauftragten Organe innerhalb von sechs Wochen nach Bestätigung mit den LPGs über die geplante Marktproduktion Verträge nach dem Vertragssystem in voller Höhe abzuschließen (VO über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPGs vom 28. Januar 1960 — GBl. I S. 97 — sowie die 2. DB zu dieser VO vom 9. Januar 1961 — GBl. II S. 13 —). Den VEAB erwachsen hieraus verantwortungsvolle Leitungsaufgaben, die Allgemeine Aufsicht und das Staatliche Vertragsgericht müssen hieraus Aufgaben der Gesetzeskontrolle ableiten.

2. Besondere Beachtung verdient das Vertragssystem im Bau-, und hierbei insbesondere im ländlichen Bauwesen. Hier bietet es eine große Hilfe für die Organisation der zwischenbetrieblichen Beziehungen Hauptauftragnehmer—Nachauftragnehmer—Kreisbauleitungen (Baubetreuungsverträge) sowie für die Plan- und Vertragserfüllung zur Herstellung termin- und qualitätsgerechter Bauten. Besonders in diesen Fällen ist oftmals die Anregung zur Einleitung von Verfahren von Amts wegen zur Unterstützung der LPGs notwendig.

3. Darüber hinaus ist das Vertragssystem im Handel zu beachten. Die GHG beispielsweise üben mit Hilfe der Verträge keinen genügenden Einfluß auf die Produktion zur Erreichung höherer Qualität und Sortimentsverbesserung aus. Auch die Beziehungen GHG—Einzelhandel sowie die Direktbeziehungen sind noch mangelhaft. Es gibt ungenügende Auseinandersetzungen zwischen beiden über Sortiments- und qualitätsgerechte Lieferungen. Mangelhafte Lieferungen werden angenommen, ohne sie mit den Mitteln des Vertragssystems zu reklamieren\*.

Die Übermittlung der vorliegenden Erfahrungen, die infolge der Kürze der Tätigkeit auf diesem Gebiet noch relativ jung sind, soll die in Verfügungen und Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1960 Nr. 5<sup>1</sup> veröffentlichten Grundsätze ergänzen.

Die Verfasser bitten alle auf diesem Gebiet tätigen Staatsanwälte, ihre Erfahrungen und besten Beispiele möglichst umgehend der Abt. IV der Obersten Staatsanwaltschaft laufend zu übermitteln und in der Fachpresse auszuwerten, damit die besten Erfahrungen schneller verallgemeinert werden können.

3. Beschluß des Präsidiums des Ministerrats zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung vom 5. Januar 1961 (GBl. II S. 23).

4. vgl. auch die „Gemeinsame Instruktion“ in Verfügungen und Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1960, Nr. 1. und in Verfügungen und Mitteilungen des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts 1960, Nr. 4.

#### Hinweis für die Schöffenkonzferenzen

Der Minister der Justiz hat in seinem Bericht in der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR (NJ 1961 S. 77) darauf hingewiesen, daß es besonders wichtig ist, die Erfahrungen der Schöffen aus der Produktion und ihrer unmittelbaren Verbindung mit den Werktätigen im gerichtlichen Verfahren auszunutzen. Er hat weiter angekündigt, daß das Ministerium der Justiz die Grundlagen der Arbeit der Schöffen den gegenwärtigen Aufgaben entsprechend ausarbeiten und den Schöffen in den Schöffenkonzferenzen nahebringen wird.

Diese Anleitung des Ministeriums der Justiz zur Durchsetzung der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vom 4. Oktober 1960 und des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege in der DDR für die Arbeit der Schöffen wird in „Der Schöffe“ 1961, Heft 4, S. 113 ff., veröffentlicht.

D. Red.